

Die Anfertigung dieses Verzeichnisses, das so oft veröffentlicht wird, als hinreichendes Material vorhanden ist, hat die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung in Leipzig übernommen, welcher zu diesem Behufe alle Neuigkeiten, Fortsetzungen und neuen Auflagen unverlangt einzusenden sind.

Zugleich machen wir hiermit die Grundsätze bekannt, nach welchen die Aufnahme stattfindet:

- 1) Jedes aufzunehmende Werk muß bei der Anfertigung des Verzeichnisses in natura vorliegen; bloße Titleinsendungen haben ohne Berücksichtigung zu bleiben.
- 2) Die Einsendung hat dem Zwecke entsprechend alsbald nach Erscheinen, sowie ausschließlich ohne vorherige besondere Aufforderung zu erfolgen.
- 3) Demgemäß sind zur Aufnahme berechtigt:
 - a) alle außerhalb Deutschland erschienenen Verlagswerke in französischer und englischer Sprache derjenigen Verleger, die mit dem deutschen Buchhandel in directer Verbindung stehen und ihr Geschäft nach den im deutschen Buchhandel üblichen Gebräuchen führen. Hierzu gehört, daß sie Jahresrechnung gewähren, ihren Verlag à Condition geben, in Leipzig einen Commissionär halten, in Leipzig ausliefern lassen und in deutscher Währung rechnen;
 - b) nur diejenigen Commissionsartikel, auf deren Titel die Firma des Einsenders gedruckt steht.
- 4) Dagegen sind von der Aufnahme ausgeschlossen:
 - a) alle Artikel, die in Form von Bänden, Lieferungen, oder auch complet von neuem ausgegeben werden;
 - b) alle Werke in anderer Sprache als in französischer und englischer (in Bezug auf solche siehe oben die Bekanntmachung I. unter 3 b.);
 - c) alle Werke in französischer und englischer Sprache, welche nicht von allgemeinem Interesse für Deutschland sind; hierunter sind u. a. zu zählen der größte Theil der Uebersetzungen aus der deutschen und englischen Sprache in die französische und aus der französischen und deutschen in die englische Sprache, französische und englische Schulbücher, insofern sie nicht für Deutsche berechnet sind.

III.

Alle erschienenen Neuigkeiten, die dem Bereiche des Kunsthandels angehören, wie z. B. Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Photographien etc. und alle auf mechanischem Wege vervielfältigten Abbildungen, ferner künstlerisch ausgestattete Werke, wie Albums, Zeichenvorlagen etc. sind an Herrn Rudolph Weigel in Leipzig behufs Aufnahme in das Verzeichniß der

„Erschienenen Neuigkeiten des deutschen Kunsthandels“

unverlangt einzusenden.

Die Veröffentlichung dieses Verzeichnisses erfolgt allmonatlich, jedoch auch in kürzeren Fristen, falls hinreichendes Material vorhanden ist.

Die Remission der eingegangenen Neuigkeiten mit Ausnahme der etwa während dieser Zeit verkauften, oder von Herrn Rudolph Weigel fest behaltenen Gegenstände findet jedesmal zur Ostermesse, wenn nicht früher, statt. Artikel, bei welchen diese Bedingung nicht zulässig ist, insbesondere Baar-Artikel können, sobald es gewünscht wird, sofort remittirt werden.

Zur Aufnahme in dieses Verzeichniß sind in der Regel nur solche Artikel zulässig, die in den Staaten des Deutschen Bundes und in den deutschen Cantonen der Schweiz erschienen sind; wichtige Neuigkeiten von ausländischen Verlegern, die mit dem deutschen Sortimentshandel in directer und regelmäßiger Verbindung stehen, indem sie in deutscher Währung rechnen, Jahresrechnung gewähren, ihre Neuigkeiten à Condition geben und in Leipzig ausliefern lassen, werden jedoch in dem Verzeichniß Aufnahme finden.

Dagegen sind alle Darstellungen unsittlichen Charakters, Gegenstände von bloß localem Interesse und gewöhnliche Bilderbogen unbedingt ausgeschlossen.

Die im Interesse des Kunsthandels wünschenswerthe Vollständigkeit unseres Verzeichnisses wird nur durch die sofortige Einsendung der Kunst-Novitäten Seitens der betreffenden Herren Verleger erreicht werden können.

IV.

Alle erschienenen Neuigkeiten, die dem Bereiche des Musikalienhandels angehören, sind an Herrn Bartholf Senff in Leipzig behufs Aufnahme in das Verzeichniß der

„Erschienenen Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels“

im amtlichen Theile des Börsenblattes unverlangt einzusenden.